

*Eine unendliche Geschichte?*  
Die Entscheidung des BGH vom 09.03.2016  
zur Startgutschrift der VBL-Zusatzversicherungsrechte

Bereits mit Urteil vom 14.11.2007 hatte der BGH entschieden, dass die zum 01.01.2002 maßgebende Startgutschriftenregelung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) Versicherte rentenferner Jahrgänge benachteiligt (BGH FamRZ 2008, 395). Bis zur Satzungsneuregelung wurden dann die meisten Verfahren - es handelte sich um Verfahren nach dem bisherigen *alten* Versorgungsausgleichsrecht mit Einmalausgleich - ausgesetzt .

Mit der diesbezüglichen Satzungsänderung im Jahr 2011 und dem vorherigen Inkrafttreten des VersAusglG zum 01.09.2009 konnten dann die VBL-Anrechte nach *neuem* Recht gem. § 10 VersAusglG intern ausgeglichen werden.

Unstreitig war in den meisten Fällen die Berechnung des Ehezeitanteils von VBL-Anrechten auf Grundlage der neuen Startgutschrift (BGH FamRZ 2007, 1084). Diskussionswürdig ist seit Oktober/November 2013 jedoch die Art der Teilung der VBL-Anrechte.

Es geht einmal um die Frage, ob die derzeit noch praktizierte Barwerthalbteilung des ehezeitlichen Anrechts zulässig ist und wenn ja, ob die dabei verwandten Barwertfaktoren geschlechtsneutral zu ermitteln sind (OLG FFM FamRZ 2014, 755; OLG Celle FamRZ 2014, 305). Die diesbezüglich beim BGH anhängigen Verfahren sind noch nicht entschieden bzw. noch nicht veröffentlicht (BGH XII ZB 697/13; XII ZB 663/13).

Nun hat am 09.03.2016 der vierte Senat des BGH entschieden, dass die Berechnungsbestimmung der **Startgutschrift** für Renten der VBL für rentenferne Versicherte wiederum unwirksam ist (BGH IV ZR 9/15, 168/15). Als rentenferne Versicherte werden all diejenigen Versicherten bezeichnet, die nach dem 01.01.1947 geboren sind, somit zum Zeitpunkt der Systemumstellung und damit der Festlegung der Startgutschrift das 55 Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Welche Folgen hat dies nun für den Versorgungsausgleich, für laufende Erstverfahren aber auch für laufende Abänderungsverfahren gem. § 51 VersAusglG ?

1. Es ist zunächst zu prüfen, ob die BGH-Entscheidung vom März 2016 den zu behandelnden Fall betrifft. Wenn ja, ist weiterhin zu untersuchen, ob die Ehezeitanteilsberechnung von dieser Entscheidung überhaupt betroffen ist (s.o. BGH FamRZ 2007, 1084).
2. Vom Gericht wird dann zu bewerten sein, ob das gesamte Verfahren über den Versorgungsausgleich bis zur VBL-Satzungs-Neuregelung ausgesetzt werden muss (vgl. OLG Celle FamRZ 2011, 720).
3. Es wäre auch denkbar, dass das Gericht das VBL-Anrecht als ein der Höhe nach nicht verfestigtes und damit nicht-ausgleichsreifes Anrecht gem. § 19 I und II VersAusglG dem schuldrechtlichen Ausgleich vorbehält (OLG München FamRZ 2011, 222 mit krit. Anm. Borth).
4. Eine weitere Möglichkeit wäre auch, einen Ausgleich aller anderen ausgleichsreifen Anrechte gem. § 9 VersAusglG vorzunehmen (Teilentscheidung), und über das VBL-Anrecht nach der zu erwartenden Satzungsänderung später - wann auch immer - zu entscheiden (vgl. hierzu OLG Düsseldorf FamRZ 2011, 719).

Problematisch werden die vorstehenden Lösungsmöglichkeiten dann, wenn der bezüglich des VBL-Anrechts ausgleichsberechtigte Ehegatte bereits Rentenleistungen bezieht bzw. beziehen kann (z.B. Altersrentner, EU-Rentner). Er kann dann bei einer Abtrennung und einer Teilentscheidung keine VBL-Rentenleistungen erhalten, eine **Anpassung** gem. § 32 ff. VersAusglG **scheidet zudem aus** (BVerfG FamRZ 2014, 1259).

Der schuldrechtliche Ausgleich ist zudem gem. § 20 I und II VersAusglG vom Eintritt des doppelten Versorgungsfalls abhängig.

Es ist auch aufzupassen in denjenigen Fällen, in denen die VBL-Anrechte auf die anderen auszugleichenden Anrechte **anzurechnen** sind. Zu denken ist an erster Stelle an Beamtenversorgungsanrechte (z.B. § 55 BeamtVG), aber auch betriebliche Gesamtversorgungen sind nicht vollständig außer Ansatz zu lassen. Falls es zu einer Anrechnung der VBL-Anrechte auf die eigentliche Beamtenversorgung kommen würde, müsste das Gericht dann wohl auch die beamtenrechtlichen Anrechte gem. § 19 I und II VersAusglG dem schuldrechtlichen Ausgleich vorbehalten (vgl. hierzu BGH FamRZ 2013, 1021). Dies kann enorme Nachteile beim ausgleichsberechtigten Ehegatten haben, im Hinblick auf einen möglichen Rentenbezug bei interner Teilung von Bundesbeamten- und/oder bei externer Teilung von Landesbeamtenanrechten oder auch im Hinblick auf die Unmöglichkeit einer Anpassung gem. § 32 ff VersAusglG (Ausgleichsberechtigter muss z.B. eigene Betriebsrentenanrechte abgeben, aus denen bereits Versorgungsleistungen wegen Erwerbsminderung bezogen wurden).

Es sollte auf jeden Fall überlegt werden, ob nicht die Entscheidung des Versorgungsausgleichs auf Basis der derzeit noch erteilten VBL-Auskünfte vorzunehmen ist, sprich die Vorteile einer Entscheidung die Nachteile deutlich überwiegen. Dies kann auch im Rahmen einer Vereinbarung gem. § 6 VersAusglG erfolgen.

Karlsruhe im März 2016

Arndt Voucko-Glockner